



**Bauamt**

Hörfarter Rudolf  
T: +43 (0) 5374 5210-14  
F: +43 (0) 5374 5210-13  
bauamt@walchsee.gv.at

Aktenzahl: BAU-253/29-2025  
Walchsee, am 19.02.2026

**Ladung zur Bauverhandlung**

Errichtung von Geländeänderungen, Umbauten und wärmetechnische Sanierung sowie Situierung einer Außentreppe beim Bestandsgebäude, auf Grundstück Nr. 735/3, KG Walchsee, EZ 305

## **K U N D M A C H U N G**

Herr Johannes Leo, 6344 Walchsee, Sonnleiten 25/1, hat bei der Gemeinde Walchsee um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Errichtung von Geländeänderungen, Umbauten und wärmetechnische Sanierung sowie Situierung einer Außentreppe beim Bestandsgebäude, auf Grundstück Nr. 735/3, KG Walchsee, EZ 305, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gem. §§ 40 bis 42 AVG 1991 und § 32 Tiroler Bauordnung 2022 die mündliche Verhandlung auf

**Donnerstag, den 19.03.2026**

anberaumt.

Die Amtsabordnung tritt um ca. 13:30 Uhr Gemeindeamt Walchsee, Sitzungsraum im 1. Obergeschoss, zusammen.

Sie können in das Bauansuchen und in die gesamten Planunterlagen täglich zu den angeschlagenen Amtszeiten der Gemeinde Walchsee, Abteilung Bauamt Einsicht nehmen.

Kommen sie persönlich zur Verhandlung, entsenden Sie an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/ eine Bevollmächtigte oder kommen Sie gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung. Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürlich Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,

- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung vorbringen**, insoweit Ihre **Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Gemeinde Walchsee Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Hinweis für den Bauwerber: Für die Bauverhandlung sind auf Verlangen der Behörde die genaue Lage des zu erbauenden Objektes sowie die Grundgrenzen in der Natur erkenntlich zu machen.**

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung – durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Walchsee kundgemacht wird.

Gegen diese Ladung ist nach § 19 Abs. 4 AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Der Bürgermeister